

68/07

25.02.2008

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Satzung

für die **Einwerbung und Verwendung
von Mitteln Dritter durch
Hochschulmitglieder**

der Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

(FHTW - Drittmittelsatzung)1674

fhtw.

Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

Satzung

für die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter durch Hochschulmitglieder der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

(FHTW - Drittmittelsatzung)

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2002 (AMBl. FHTW Nr. 27/2002) hat der Akademische Senat am 19. November 2007 gemäß § 40 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) die folgende Satzung erlassen: *)

Präambel

Die Durchführung von Forschungsvorhaben gehört gemäß § 4 BerIHG zu den Aufgaben der Hochschule. Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule haben im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben das Recht, auch Forschungsvorhaben durchzuführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden (§ 40 und § 42 BerIHG).

Es ist ein erklärtes Entwicklungsziel der FHTW Berlin, die Drittmittelforschung in Zukunft weiter zu entwickeln und zu befördern. Die enge Verzahnung von Forschung und Lehre ist Grundvoraussetzung für eine den Qualifikationsanforderungen der Berufswelt angemessene Hochschulausbildung. Forschung verbindet wissenschaftliche Leistung mit dem bildungspolitischen Auftrag und der Verantwortung der Hochschule für ihr wissenschaftliches, gesellschaftliches und wirtschaftliches Umfeld.

Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung, für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für Vorhaben in Erfüllung des gesetzlichen Weiterbildungsauftrages der Hochschulen.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Einwerbung, Verwaltung und die Verwendung von Drittmitteln durch die in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Hochschulmitglieder. Sie dient insbesondere dazu, sachwidrige Verwendung der Drittmittel zu unterbinden und Interessenkollisionen der Beteiligten zu vermeiden.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Drittmittel sind öffentliche oder private Zuwendungen, Spenden und sonstige Leistungen aus einseitig verpflichtenden oder gegenseitigen Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile, die die Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält. Ihre Einwerbung, Verwaltung und Verwendung gehört zu den Dienstaufgaben der dafür zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hochschule und erfolgt im Hauptamt. Regelungen über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(2) Öffentliche Drittmittel sind Zuwendungen und Forschungsaufträge von Einrichtungen und Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft.

(3) Private Drittmittel sind alle einseitigen Zuwendungen sowie Forschungs- und Entwicklungsaufträge, die nicht von Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft vergeben werden.

(4) Drittmittelforschung wird von den in der Forschung tätigen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben für Vorhaben durchgeführt, die nicht oder nur zum Teil aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Landesmitteln finanziert werden. Sie erfolgt aufgrund von Zuwendungen Dritter oder in Ausführung von Forschungsaufträgen.

(5) Zuwendungen Dritter sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen, die der Hochschule gewährt werden, ohne dass diese zu einer Gegenleistung verpflichtet wird. Keine Gegenleistung ist die Erstellung von allgemeinen Erfahrungsberichten oder von Verwendungsnachweisen. Die Zuwendungen können der Förderung von Forschung und Lehre oder der Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule dienen.

(6) Spenden sind Zuwendungen an die Hochschule, die wissenschaftliche und anerkannte gemeinnützige Zwecke unterstützen sowie die würdige Ausgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit fördern.

(7) Forschungsaufträge sind gegenseitige Verträge zwischen dem Drittmittelgeber einerseits und der Hochschule oder der Hochschule und einem Professor oder einer Professorin andererseits. In ihm sind Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistung und Gegenleistung festzulegen. Gegenleistungen sind beispielsweise Gutachten oder Untersuchungsergebnisse.

(8) Unter Forschung werden im Folgenden auch Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben und Vorhaben zur Erfüllung des gesetzlichen Weiterbildungsauftrages der Hochschulen verstanden.

§ 3 Grundsätze

(1) Bei Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln müssen sich der Drittmittelgeber und der Drittmittelnehmer (Vertragspartner) an den durch die Aufgaben der Hochschule gegebenen Rahmen halten. Es darf keine sachwidrige Koppelung mit Umsatzgeschäften zwischen Drittmittelgeber und Hochschule erfolgen. Daher müssen die Vertragspartner das Trennungs-, das Transparenz- und das Dokumentationsprinzip einhalten.

(2) Das Trennungsprinzip erfordert eine klare Trennung zwischen der Zuwendung und etwaigen Umsatzgeschäften. Zuwendungen an die Hochschule dürfen nicht in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften erfolgen. Sie dürfen insbesondere nicht gewährt werden, um Einfluss auf Beschaffungsentscheidungen zu nehmen.

(3) Das Transparenzprinzip bedingt die Offenlegung der rechtlichen und der tatsächlichen Leistungsbeziehung zwischen den Vertragspartnern und dem Dienstherrn.

(4) Das Dokumentationsprinzip erfordert, dass sämtliche Leistungen an die Hochschule und ggf. von der Hochschule zu erbringende Leistungen schriftlich fixiert werden, um auch die zutreffende steuerrechtliche Bewertung zu gewährleisten. Sämtliche Unterlagen sind unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

(5) Die vorgenannten Grundsätze gelten in gleicher Weise, wenn Mitglieder der Hochschule Zuwendungen eines Drittmittelgebers im Rahmen von Nebentätigkeiten einwerben, verwalten und verwenden. Solche Forschungsvorhaben, die nicht in der Hochschule durchgeführt werden, sind im Rahmen der Regelungen der HNtVO und der „Grundsätze und Verfahrensregelungen zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der Rechtsvorschriften zu Nebentätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der FHTW Berlin“ (Rundschreiben der FHTW Berlin Nr. 05/05) anzeigepflichtig.

(6) Auch die Ergebnisse der Drittmittelforschung sind gemäß § 41 Absatz 2 Satz 2 BerIHG zu veröffentlichen.

2. Abschnitt: Einwerbung und Annahme von Drittmitteln

§ 4 Öffentliche Drittmittel

(1) Öffentliche Drittmittel sind Zuwendungen und Forschungsaufträge öffentlich-rechtlicher Einrichtungen und Unternehmen.

(2) In der Forschung tätige Mitglieder der Hochschule sind zur Einwerbung öffentlicher Drittmittel berechtigt. Anträge sind über die Hochschulleitung an den Drittmittelgeber zu richten. Die Hochschulleitung erklärt auf Grund des Zuwendungsbescheids des Drittmittelgebers die Annahme der Mittel. Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen Rechtsvorschriften verstößt. Es kann abgelehnt werden oder mit Auflagen versehen werden zur Vermeidung einer Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Hochschule, einer Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten anderer Mitglieder der Hochschule oder einer nicht angemessenen Berücksichtigung von Folgelasten.

§ 5 Private Drittmittel

(1) Drittmittel Privater sind alle einseitigen Zuwendungen sowie Forschungsaufträge, die nicht von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder Unternehmen vergeben werden. In der Forschung tätige Mitglieder der Hochschule sind zur Einwerbung privater Drittmittel berechtigt.

(2) Das Hochschulmitglied hat die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle über die beabsichtigte Einwerbung von Drittmitteln rechtzeitig zu informieren. Es hat insoweit ein Vorschlagsrecht in Bezug auf das Drittmittelvorhaben. Das Angebot des Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist vom Hochschulmitglied an die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle weiterzuleiten. Es muss den Namen und die Anschrift des Drittmittelgebers, die Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel, eine Erklärung über entstehende Folgekosten sowie eine Erklärung enthalten, ob – ggf. in welcher Form – das die Drittmittel einwerbende Hochschulmitglied an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen des Drittmittelgebers betreffen, mitwirkt.

(3) Die Hochschulleitung kann im Einzelfall zusätzliche ergänzende Erklärungen über die rechtlichen oder tatsächlichen Beziehungen des Hochschulmitglieds zum Drittmittelgeber verlangen.

(4) Die Annahme der Mittel wird Dritten gegenüber im Benehmen mit dem einwerbenden Hochschulmitglied durch die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle erklärt. § 4 Absatz 2 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Im Rahmen der Zweckbindung der Drittmittel können Personal, Sachmittel und Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen werden, soweit der Lehrbetrieb und andere Forschungsvorhaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Einstellung von Personal, das aus Drittmitteln finanziert wird, erfolgt im Einvernehmen mit dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt. Die Arbeitsverträge dieses Personals sind bezogen auf deren konkreten Verwendungszweck und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften befristet abzuschließen.

(7) Bei Beschaffungsentscheidungen der Hochschule ist das für die Hochschule geltende Vergaberecht strikt einzuhalten. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(8) Die Gründe für eine Beschränkte Ausschreibung und eine Freihändige Vergabe sind von der Vergabestelle schriftlich darzulegen und von dem zuständigen Mitglied der Hochschulleitung zu bestätigen. Hochschulmitglieder, für die eine Teilnahme an aus privaten Drittmitteln finanzierten Vorhaben in Frage kommt, dürfen nur in die Bedarfsbeschreibung einbezogen sein. Enthält die Bedarfsbeschreibung Anforderungen, die zu einer Freihändigen Vergabe (§ 3 Nr. 4 VOL/A) führen, muss ein objektivierbares Verfahren stattfinden, das heißt, von der Vergabestelle sind in der Regel zusätzliche Fachgutachter oder Experten am Beschaffungsvorgang zu beteiligen.

§ 6 Spenden

(1) Geld- oder Sachspenden dürfen nicht zur Beeinflussung von Beschaffungsentscheidungen führen.

(2) Die Ausstellung von Spendenbescheinigungen für steuerliche Zwecke richtet sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften.

§ 7 Sponsoring

Die Bereitstellung finanzieller Mittel, Produkte oder Dienstleistungen durch Dritte auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung kann außer, um die Hochschule bei ihren Aufgaben zu unterstützen, zu dem Zweck erfolgen, unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit zu verfolgen. Die Vorschriften des § 4 gelten entsprechend.

3. Abschnitt: Verwaltung der Drittmittel

§ 8 Verwaltung

(1) Drittmittel für Forschungsvorhaben, die an der Hochschule durchgeführt werden, werden grundsätzlich von der Hochschule verwaltet. Die Einnahmen und Ausgaben von Drittmitteln sind bei den hierfür ausgebrachten Konten der Hochschule auszuweisen. Ausdrückliche Bestimmungen des Drittmittelgebers sind vorrangig zu berücksichtigen, sofern Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und ein Verstoß gegen die in § 3 genannten Grundsätze nicht vorliegt.

(2) Die Drittmittel und die aus Drittmitteln fließenden Einnahmen sind von der Hochschulverwaltung entsprechend den Regeln ordnungsgemäßer Buchführung, insbesondere nach den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit, zu verwalten. Es sind gegebenenfalls rechtzeitig Abschlagszahlungen vom Drittmittelgeber anzufordern. Soll ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Umstände für Forschungsvorhaben von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule abgesehen werden, muss das Hochschulmitglied mit der Anzeige des Drittmittelprojekts zugleich einen Antrag über die beabsichtigte Annahme von Mitteln Dritter vorlegen. Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung.

(3) Wenn das Hochschulmitglied Drittmittel im eigenen Namen verwaltet, müssen die Auszahlungen, die Mittelüberwachung und die Vorlage der Verwendungsnachweise vom Hochschulmitglied selbst durchgeführt werden. Dieses ist für die Einhaltung der Zweckbestimmung ausschließlich persönlich dem Drittmittelgeber gegenüber verantwortlich. Das Hochschulmitglied richtet für die Abwicklung der Zahlungen ein Sonderkonto ein dessen Überwachung ihm ausschließlich obliegt. Auch diese Form der Forschung mit Mitteln Dritter ist Wahrnehmung von Dienstaufgaben.

§ 9 Eigentumsregelung

Gegenstände, die aus Drittmitteln finanziert werden, gehen vorbehaltlich anderer Vereinbarungen mit dem Drittmittelgeber in das Eigentum der Hochschule über. Sie sind nach den für die Hochschule geltenden Regelungen zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

§ 10 Versicherung

Gegenstände, die aus Drittmitteln finanziert werden, können versichert werden, wenn der Drittmittelgeber eine Versicherung verlangt und die Prämien erstattet, darüber hinaus dann, wenn der Versicherungsbeitrag aus privaten, verfügbaren Drittmitteln entrichtet werden kann. Bei Forschungsvorhaben, die aus privaten Drittmitteln finanziert werden, können Haftpflichtversicherungen abgeschlossen werden, wenn das Vorhaben mit besonderen Risiken verbunden ist und der Versicherungsbeitrag aus dem verfügbaren Entgelt entrichtet werden kann.

4. Abschnitt: Verwendung von Drittmitteln

§ 11 Verwendung

(1) Die Mittel sind nach dem vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften.

(2) Sind keine Regelungen getroffen worden, entscheidet das einwerbende Hochschulmitglied im Einvernehmen mit der Hochschulleitung über die Verwendung nicht verbrauchter und nicht zurück zuzahlender Mittel.

§ 12 Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen

(1) Zulässiger Verwendungszweck im Sinne des § 11 kann die Übernahme der mit der Teilnahme von Hochschulmitgliedern an wissenschaftlichen Tagungen, Weiterbildungs-, und Informationsveranstaltungen verbundenen Kosten sein. Die Vermittlung und die Verbreitung von damit verbundenem Wissen und praktischen Erfahrungen ist Dienstaufgabe.

(2) Bei einer aktiven Teilnahme von Hochschulmitgliedern an wissenschaftlichen Veranstaltungen (Referate, Moderationen, Präsentationen etc.) kommt die Übernahme angemessener Reisekosten zum/vom Veranstaltungsort, von Tagegeldern, Übernachtungskosten, Kongressgebühren sowie die Übernahme eines Vortragshonorars oder sonstiger geldwerter Vorteile durch den Drittmittelgeber als zulässiger Verwendungszweck in Betracht.

(3) Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist eine angemessene Kostenübernahme oder die Gewährung von Sachleistungen durch den Dritten zulässig, wenn die Teilnahme den Zweck verfolgt, Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln oder zu erwerben, die im Interesse der Hochschule liegen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.